

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Prozessuale Fristen im Zivilprozess (Fristen, Teil 2)

<https://doi.org/10.33196/zrb202203XVIII01>

Im Unterschied zu den materiellrechtlichen Fristen (siehe dazu Teil 1) wird bei den prozessualen Fristen der Postlauf nicht in den Fristenlauf miteinberechnet. Dh, es reicht, wenn der Schriftsatz noch innerhalb der Frist zur Post gegeben wird (es zählt das Datum des Poststempels). Fristauslösend ist idR die Zustellung durch das Gericht. Im Falle der Zustellung durch Hinterlegung gilt als Tag der Zustellung derjenige Tag, an dem das Schriftstück bei der Post erstmals hätte abgeholt werden können. Das gilt auch im Fall einer ganz kurzfristigen Abwesenheit (die Rsp scheint die Grenze bei zwei Werktagen zu ziehen). Im Fall einer längeren Abwesenheit des Empfängers gilt die Zustellung erst ab dem auf den Tag der Rückkehr folgenden Tag als bewirkt, sofern die Abholfrist noch nicht abgelaufen ist.

Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endet an dem Tag, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem das fristauslösende Ereignis stattgefunden hat. Bei einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht mitgezählt. Bsp: Ein Urteil wird am 1. März zugestellt. Die vierwöchige Berufungsfrist endet mit Ablauf des 29. März. Eine 14-tägige Frist endet mit Ablauf des 15. März, eine Monatsfrist würde hingegen erst mit Ablauf des 1. April enden. Sollte die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag oder Karfreitag enden, so endet sie allerdings erst mit Ablauf des nächsten Werktags. Landesgesetzliche Feiertage bleiben dabei außer Betracht.

Im Falle der anwaltlichen Vertretung verlängert sich die Frist insoweit, als als Zustellungszeitpunkt der nächste Werktag gilt (wobei ein Samstag hier nicht als Werktag gilt), sofern die Zustellung über den elektronischen Rechtsverkehr („ERV“) erfolgt.

Wird eine prozessuale Frist versäumt, so ist die Partei von der jeweiligen Prozesshandlung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist gegen die Versäumung einer prozessualen Frist ein „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ möglich. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrung der Frist verhindert wurde und sie daran nur ein milderer Grad des

Verschuldens trifft. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen ab Wegfall des Ereignisses gestellt werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen erstreckbaren und unerstreckbaren Fristen (letzte werden auch „Notfristen“ genannt). Erstreckbare Fristen können durch das Gericht verlängert werden, Notfristen nicht. Dabei ist die Verlängerung der Frist auf Antrag immer dann zu gewähren, wenn die Partei aus unabwendbaren oder doch sehr erheblichen Gründen an der rechtzeitigen Vornahme der Prozesshandlung gehindert ist und ohne die Fristverlängerung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde. Notfristen sind insbesondere alle Rechtsmittelfristen und die Einspruchsfrist gegen einen Zahlungsbefehl.

Der Lauf der meisten Notfristen im Rechtsmittelverfahren ist in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 17. August sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Jänner gehemmt, dh die Fristen verlängern sich um diese Zeiträume, soweit ihr Lauf in diese Zeiträume fällt. Ausgenommen von dieser Fristenhemmung sind insbesondere die Rechtsmittelfristen im Besitzstörungsverfahren, in Verfahren über einstweilige Verfügungen, im Beweissicherungsverfahren und in Streitigkeiten über die Fortsetzung eines angefangenen Baus.

Daneben gibt es noch „Verwaltungsfristen“. Diese verpflichten das Gericht, bestimmte Handlungen innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen. Bspw sieht das Gesetz für die Abfassung des Urteils eine Frist von vier Wochen vor. Diese Fristen werden in der Praxis aber nur selten eingehalten, was seinen Grund auch darin haben könnte, dass die Verletzung dieser Fristen grundsätzlich nicht unter Sanktion stehen. Denkbar wären lediglich disziplinarrechtliche Konsequenzen für den säumigen Richter oder Amtshaftungsansprüche gegen den Bund, weil eine verspätete Urteilsfällung den Parteien mitunter erheblichen Schaden zufügen kann.

Um derartige Amtshaftungsansprüche zu wahren, ist es notwendig, einen Fristsetzungsantrag zu stellen. Damit wird vom jeweils übergeordneten Gerichtshof die Festlegung einer Frist begehrt, innerhalb derer das Gericht seine Handlung vorzunehmen hat. Erst ab Stellung eines Fristsetzungsantrags kann ein auf Säumnis des Gerichts gegründeter Amtshaftungsanspruch erfolgreich sein.

Manuel Holzmeier